



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

FA/047/21

Amt	Finanzverwaltung
Abteilung	
Berichterstatter	Raabe, Markus

Vorlagen-Datum	23.11.2021
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	09.12.2021		öffentlich

Betreff: Feststellung der Gesamtabschlüsse der Gemeinde Altenbeken der Jahre 2010 und 2017

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken bestätigt die geprüften Gesamtabschlüsse der Gemeinde Altenbeken der Jahre 2010 und 2017 gemäß § 116 Abs. Abs. 9 GO NRW und stellt sie wie folgt fest.

Der Gesamtjahresabschluss 2010 wird uneingeschränkt festgestellt. Gleichzeitig erteilt der Rat der Gemeinde Altenbeken nach Feststellung der Jahresabschlüsse dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung NRW Entlastung für das Jahr 2010.

Der Gesamtjahresabschluss 2017 wird mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk festgestellt. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung NRW die eingeschränkte Entlastung erteilt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Altenbeken hatte für die Jahre 2010 bis 2018 (bzw. 2017) noch Gesamtabschlüsse zu erstellen.

Damit dieses zeitnah erfolgen sollte, hatte das Land NRW das Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Gesamtabschlüsse erlassen, welches ein Vereinfachungsverfahren vorsieht.

Dieses Gesetz läuft zum 31.12.2021 aus.

Gem. § 1 Satz 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse können der Anzeige des Gesamtabchlusses 2018 die Gesamtabschlüsse 2011 bis 2017 in der vom Bürgermeister nach § 116 Absatz 5 i.V. mit § 95 Abs. 5 GO NRW bestätigten Entwurfsfassung beigelegt werden.

Dieses bedeutete im Einzelnen:

1. Die Gesamtabstschlüsse der Jahre 2010 bis 2017 sind vollständig im Entwurf aufzustellen und durch den Bürgermeister zu bestätigen.
2. Der Gesamtabstschluss 2010 und der Gesamtabstschluss 2017 haben das vollständige ordnungsgemäße Verfahren (Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, Ratsbeschluss etc.) zu durchlaufen.
3. Die Gesamtabstschlüsse 2011 bis 2016 können in der ungeprüften Entwurfsfassung mit den geprüften Gesamtabstschluss 2017 vorgelegt werden.
4. Für das Jahr 2018 ist ein spezieller Gesamtabstschluss nicht notwendig, da die Eigenbetriebe Wasserwerk und Abwasserwerk in 2018 mit in den Gemeindehaushalt übernommen wurden.

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat hierzu in seiner Sitzung am 19.09.2019 folgendes beschlossen:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt, dass für die kommunalen Gesamtabstschlüsse 2011 bis 2017 das Verfahren gemäß § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstschlüsse Anwendung findet. Ferner soll mit der Erstellung der Entwurfsfassungen dieser Gesamtabstschlüsse ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen beauftragt werden.

Zwischenzeitlich liegen alle Gesamtabstschlüsse der Jahre 2007 bis 2017 im Entwurf mit der Bestätigung des Bürgermeisters vor.

Die Gesamtabstschlüsse 2010 bis 2017 wurden von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer aufgestellt und Sachverhalte und Datengrundlagen wurden von ihm überprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.01.2021 die Gesamtabstschlüsse geprüft und diese an den Rat weitergeleitet.

Formell war es aber zusätzlich erforderlich, dass die Gesamtabstschlüsse 2010 und 2017, neben der Aufstellung der Gesamtabstschlüsse durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, ebenfalls durch einen Dritten gem. § 102 Abs. 2 GO zu prüfen sind.

Daher hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 06.09.2021 mit der Prüfung der Gesamtabstschlüsse 2010 und 2017 den Wirtschaftsprüfer Markus Liebermann, Wolfsgartenstr. 17, Mörfelden-Walldorf beauftragt.

Das Ergebnis dieser Prüfung liegt nun vor und wird im Rechnungsprüfungsausschuss vorberaten. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird dem Rat der Gemeinde Altenbeken einen entsprechenden Beschluss vorschlagen.